

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes des Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden, von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Dienstags den 27. Christmonath 1831.

Der zweyte Bürgermeister,

W y ß.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

G e s e z

betreffend die Aufhebung des Verbotes der Ehe mit Geschwistern verstorbenen Ehegatten.

Der Große Rath, auf den Antrag des Regierungsrathes, verordnet:

- 1) Die Bestimmungen der Litt. f. & g. des Art. 3. des Matrimonialgesetzes vom 25. May 1811, nach welchen die Ehen mit Geschwistern verstorbenen Ehegatten oder mit Ehegatten verstorbenen Geschwister, so wie mit nachgelassenen Ehegatten verstorbenen Oheime und Tanten oder verstorbenen Neffen und Nichten verboten sind, sind aufgehoben.

- 2) Hingegen verbleiben diejenigen Bestimmungen in dem gedachten Gesetzesartikel, welche die Ehe mit Geschwistern geschiedener Ehegatten, oder mit geschiedenen Ehegatten von Geschwistern, so wie mit geschiedenen Ehegatten von Oheimen oder Tanten und Neffen oder Nichten verbieten, ferner in Kraft, auch für den Fall, daß der Tod des einen geschiedenen Ehegatten erfolgt wäre.
- 3) Der Regierungsrath ist ermächtigt, denjenigen ehemahligen Cantonsbürgern, welche in Folge obiger Eheverbote auf ihr hierseitiges Landrecht verzichtet haben, sich aber jetzt, in Folge gegenwärtiger Aufhebung, wieder um dasselbe bewerben sollten, die Landrechtsgebühre ganz oder theilweise zu erlassen.
- 4) Den Gemeinden ist freygestellt, hinsichtlich der Einzugsgebühren einen ähnlichen Nachlaß eintreten zu lassen.

Zürich, den 23. Christmonath 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der erste Secretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden, von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zur Kenntniß gebracht werden.

Also beschlossen Dienstags den 27. Christmonath 1831.

Der zweyte Bürgermeister,

W y ß.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

G e s e t z

betreffend die jährliche Untersuchung der
Blitzableiter.

§. 1. Die bisherige, gemäß der Rathsverordnung vom 3. Heumonath 1830. anbefohlene, alljährliche Untersuchung der Blitzableiter, auf Kosten der Eigenthümer, ist aufgehoben. Dagegen ist jeder Eigenthümer verpflichtet, für gehörige Unterhaltung seiner Blitzableiter besorgt zu seyn.

§. 2. Den Polizeibehörden ist die nöthige Aufsicht auf die Beschaffenheit der Blitzableiter übertragen. Eine Verordnung des Regierungsrathes wird hierüber das Nähere bestimmen.

Zürich, den 23. Christmonath 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der erste Secretär,

Hottinger.